

Hygieneplan für Schülerinnen und Schüler an der SRH Oberschule Dresden sowie an dem SRH Beruflichen Gymnasium Dresden gültig ab dem 31.08.2020

Der Schulbetrieb in der SRH Oberschule Dresden sowie im SRH Beruflichen Gymnasium wird ab dem 31.08.2020 unter der Beachtung und Einhaltung der folgenden Hygienemaßnahmen aufgenommen.

1. Der Zugang zum Schulgebäude ist Personen nicht gestattet, wenn sie
 - nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - mindestens ein Symptom erkennen lassen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,
 - innerhalb der vergangenen 14 Tage mit SARS-CoV-2 infizierten Personen Kontakt hatten
 - sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen

2. Volljährige Schüler und Personenberechtigte minderjähriger Kinder sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind und/oder sich in den vergangenen 14 Tagen im Risikogebiet aufgehalten haben

3. Bei den Schülern, die während des Unterrichts Symptome aufzeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wird das Abholen von Personenberechtigten veranlasst.

4. Nach dem Betreten des Schulgebäudes müssen unverzüglich die Hände gewaschen und desinfiziert werden (bei den Schülern der Klassen 5a und 5b reicht das gründliche Händewaschen aus).

5. Für das pädagogische Personal sowie die Schüler der beiden Schulen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während und außerhalb des Unterrichts nicht verpflichtend, außerhalb des Unterrichts aber empfohlen. Das Führen einer solchen Bedeckung bei sich ist verpflichtend. Bei Bedarf kann die Schulleitung das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum späteren Zeitpunkt einführen.

6. Schulfremde Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände zu tragen und werden namentlich erfasst, sobald sie sich länger als 15 Minuten auf dem Schulgebäude aufgehalten haben.

7. Volljährige Schüler und Personenberechtigte minderjähriger Schüler, die in der Einrichtung beschult werden, müssen eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Hygienemaßnahmen (s. Anlage 1). Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, wird den Schülern ab dem 08. September der Zutritt zum Schulgebäude nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird.

Dresden, 19.08.2020
gez. A. Heins